

An das  
Bundeskanzleramt Österreich  
Ballhausplatz 2  
1010 Wien

Wien, am 30.11.2022  
GZ: 510/22

**Geschäftszahl: 2022-0.582.399**

**Entwurf eines Bundesgesetzes über die Wiener Zeitung GmbH und Einrichtung einer elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes – WZEVI-Gesetz;**

**Begutachtungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 18.10.2022, bei der Österreichischen Notariatskammer am selben Tag eingelangt, hat das Bundeskanzleramt den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Wiener Zeitung GmbH und Einrichtung einer elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes – WZEVI-Gesetz, übermittelt und ersucht, dazu bis 30.11.2022 eine Stellungnahme abzugeben.

Die Österreichische Notariatskammer bedankt sich für die Möglichkeit, sich zum vorliegenden Entwurf äußern zu können und erlaubt sich, nachstehende

### **Stellungnahme**

abzugeben:

Die Österreichische Notariatskammer begrüßt die Errichtung der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform im Sinne einer einfacheren und zentraleren Zugänglichkeit für alle BürgerInnen. Die Österreichische Notariatskammer erlaubt sich jedoch folgende Anmerkungen zum gegenständlichen Begutachtungsentwurf und ersucht um deren Berücksichtigung im weiteren Gesetzwerdungsverfahren:

**Zur Integration sowie Bereitstellung von Informationen von durch Bundesgesetz eingerichteten digitalen Registern und Dateien:**

Mit dem gegenständlichen WZEVI-Gesetz sollen gemäß § 2 Abs 1 Z 7 auf der – noch zu errichtenden – elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes digitale Register und Dateien integriert und zum Abruf bereitgestellt werden, wobei die betreffenden Register und Dateien noch durch Verordnung festzulegen sind.

**Österreichische Notariatskammer**

Landesgerichtsstraße 20, 1010 Wien, Telefon +43 1 40245090, Telefax +43 1 4024509100, [kammer@notar.or.at](mailto:kammer@notar.or.at), [www.notar.at](http://www.notar.at)

Der Informationspflicht laut Datenschutz-Grundverordnung wird mit folgender Datenschutzerklärung ([www.notar.at/oenk-dse](http://www.notar.at/oenk-dse)) entsprochen.  
Bei Bedarf ist auch eine postalische Übermittlung möglich.

Die Österreichische Notariatskammer erlaubt sich darauf hinzuweisen, dass durch die Integration von Registern und Dateien auf der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform nicht in das bestehende System der autorisierten Verrechnungsstellen der Republik Österreich für den Elektronischen Rechtsverkehr (ERV), eingegriffen werden sollte. Derzeit sind z.B. Daten des Firmenbuchs, des Grundbuchs und des Zentralen Melderegisters über autorisierte Verrechnungsstellen verfügbar.

Verrechnungsstellen legen größten Wert auf die Verfügbarkeit und auf die Qualität des Zugangs und schützen vor missbräuchlicher Verwendung durch Zugangs-/Sicherungsmechanismen durch individuellen Teilnehmer- und Zugangsdaten.

Auch sind Teilnehmer verpflichtet, Missbräuche durch Dritte zu unterbinden und jeden Verdacht auf Missbrauch durch Dritte unverzüglich an die Verrechnungsstelle zu melden.

Aus all diesen Gründen, sind die Verrechnungsstellen Garanten für einen hohen Sicherheitsstandard, welcher nur durch eine kostendeckende Verrechnung der Leistungen, zusätzlich zur Einhebung der vorgesehenen Gebühren, möglich ist.

Um allen Teilnehmern an Verrechnungsstellen sowie allen BürgerInnen weiterhin einen hohen Standard an Sicherheit und Qualität des Zuganges zu Registern zu gewähren, regt die Österreichische Notariatskammer dringend an, insbesondere Register, die derzeit über Verrechnungsstellen zugänglich sind, nicht auf der EVI zu integrieren.

Die Österreichische Notariatskammer bittet weiters um eine Klarstellung im Gesetz, dass der bestehende Zugang über die Verrechnungsstellen – allenfalls auch parallel zur EVI – jedenfalls bestehen bleibt.

### **Zur Veröffentlichung der bundesgesetzlich vorgesehenen Verlautbarungen:**

Gemäß § 6 Abs 1 zweiter Satz WZEVI-Gesetz sollen alle bundesgesetzlich vorgesehenen Verlautbarungen zusätzlich auch über die EVI erfolgen bzw. sollen diese dort zugänglich zu machen sein, soweit nicht eine Verlautbarung im Bundesgesetzblatt vorgesehen ist. Verlautbarungen gemäß § 5 Abs 2 WZEVI-Gesetzes sollen Kundmachungen, Bekanntmachungen von behördlichen oder gerichtlichen Entscheidungen oder sonstigen Informationen umfassen, die normativen und/oder informativen Charakter haben.

Aus Sicht der Österreichischen Notariatskammer ist nicht ausreichend eindeutig geregelt, ob die Verlautbarungspflicht auf der EVI gemäß § 6 WZEVI-Gesetz auch Kammern betrifft bzw. betreffen könnte, wenn für diese bundesgesetzlich angeordnete Veröffentlichungen vorgesehen sind.

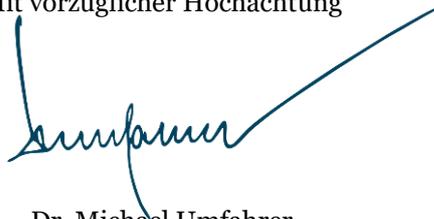
Sollten Kammern Bundesgesetze zu vollziehen haben, aus welchen sich eine Verlautbarungspflicht ergibt, hätten zusätzliche Verlautbarungen auf der EVI zu erfolgen. Für die Österreichische Notariatskammer würde dies dazu führen, dass beispielsweise die dauerhafte Bereitstellung von

Richtlinien der ÖNK und der regionalen Notariatskammern (gemäß § 140k NO), die ÖNK Beitragsordnung (gemäß § 141e Abs 2a NO iVm § 125a Abs 3 NO) und die Beitragsordnungen der Notariatskollegien (gemäß § 125a Abs 3 NO iVm § 140k NO) künftig nicht mehr ausschließlich auf der Website der Österreichischen Notariatskammer kundgemacht werden müssten, sondern zusätzlich eine Veröffentlichung auf der EVI erforderlich wäre.

Dasselbe würde auf die Ausschreibung von Notarstellen durch die regionalen Notariatskammern zutreffen, welche gemäß § 10 Abs 2 NO auf der Website der Österreichischen Notariatskammer bekanntzumachen ist.

Die Österreichische Notariatskammer bittet daher um Klarstellung des Gesetzestextes, ob auch Kammern von der Verlautbarungspflicht auf der EVI gemäß § 6 WZEVI-Gesetz betroffen sind. Bejahendenfalls regt die Österreichische Notariatskammer an, dass – vergleichbar die für die Gemeinden vorgesehene Regelung in § 7 Abs 2 –Verlautbarungen auf der EVI von Kammern optional ist und nicht verpflichtend.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Dr. Michael Umfahrer  
(Präsident)